



## **Amtsgericht Mettmann**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 05.12.2025, 11:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, Gartenstraße 7, 40822 Mettmann**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Hochdahl, Blatt 3063,**

**BV lfd. Nr. 1**

4093/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hochdahl, Flur 33, Flurstück 268, Gebäude- und Freifläche, Kastanienstraße 9, 11, 13, 15;

Lindenstraße, Größe: 2.730 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichneten Wohnung nebst Kellerraum.

**Teileigentumsgrundbuch von Hochdahl, Blatt 3077,**

**BV lfd. Nr. 1**

1225/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hochdahl, Flur 33, Flurstück 268, Gebäude- und Freifläche, Kastanienstraße 9, 11, 13, 15;

Lindenstraße, Größe: 2.730 m<sup>2</sup>

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. G 9 bezeichneten Garage.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Wohnung im 4. Obergeschoss nebst Garage in der Kastanienstraße 11 in 40699 Erkrath (Baujahr ca. 1978). Die Wohnfläche beträgt ca. 105 m<sup>2</sup>. Die Wohnung verfügt über 4 Zimmer nebst Küche, Bad, Diele und Abstellraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

251.000,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- Gemarkung Hochdahl Blatt 3063, lfd. Nr. 1 232.000,00 €
- Gemarkung Hochdahl Blatt 3077, lfd. Nr. 1 19.000,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.